

Hausordnung für die "Sporthalle am Hexenturm" der Stadt Idstein

(gemäß § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Idstein)

(genehmigt durch Magistratsbeschuß vom 14. April 1997,
geändert durch Magistratsbeschuß vom 23. September 2002)

1. Verwaltung

Die "Sporthalle am Hexenturm" steht unter der Verwaltung der Stadt Idstein.

2. Belegung der Sporthalle

Für die Nutzung der Sporthalle stellt die Stadt Idstein einen Belegungsplan auf. Den Schulen steht die Sporthalle montags bis donnerstags von 7.30 bis 17.00 Uhr und freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr zur Verfügung. Für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht den übrigen Nutzungsberechtigten die Sporthalle montags bis donnerstags von 17.00 bis 22.30 Uhr und freitags von 15.30 bis 22.30 Uhr zur Verfügung.

Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind vom Übungsbetrieb der Nutzungsberechtigten freizuhalten. Für Sportveranstaltungen an diesen Tagen bedarf es einer schriftlichen Genehmigung der Stadt Idstein.

Um 22.45 Uhr müssen alle Personen die Sporthalle und die dazugehörigen Umkleiden verlassen haben.

Bei einer Hallennutzung sollte in der Regel eine Gruppenstärke von mindestens 10 Personen erreicht werden.

Für alle Nutzungen der Sporthalle wird ein Hallenbuch geführt. Lehrkräfte bzw. Übungs-/Abteilungsleiter/innen haben sich mit den erforderlichen Angaben in das Hallenbuch einzutragen. Unfälle, festgestellte Schäden vor, während und nach der Nutzungszeit sind ebenfalls in das Hallenbuch einzutragen und sofort dem Hallenwart/der Hallenwartin oder der Stadt Idstein zu melden. Die Eintragungen in das Hallenbuch werden vom Hallenwart/der Hallenwartin bzw. von einem Vertreter/einer Vertreterin der Stadt Idstein geprüft.

Werbemaßnahmen aller Art, Dekorationen und das Anbringen von Vereinsschildern sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt Idstein zulässig. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Idstein.

Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Idstein und des Hallenwartes/der Hallenwartin ist unverzüglich Folge zu leisten. Sie sind befugt, das Hausrecht auszuüben.

Nutzer und Besucher der Sporthalle, die dieser Hausordnung zuwider handeln, oder sonst die Ordnung stören, können von der weiteren Nutzung bzw. vom Besuch ausgeschlossen werden.

3. Allgemeine Nutzungsrichtlinien

Die Sportfläche der Sporthalle darf nur in Sportbekleidung und in sauberen Turn- bzw. Hallenschuhen (nicht färbende Sohlen) betreten werden. Turn- bzw. Hallenschuhe dürfen nicht für den Weg zur Halle benutzt werden. Abfärbende Bälle und bodenbeschädigende Ballwachse (Harzverbot) sind nicht zugelassen.

Jeder Nutzungsberechtigte bzw. Besucher ist verpflichtet, die Sporthalle pfleglich zu behandeln und Ordnung und Sauberkeit zu wahren.

Bei der Nutzung der Sporthalle ist auf Energieeinsparung (Strom und Heizung) sowie auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten.

Mit der Inanspruchnahme der Sporthalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

4. Schul- und Übungsbetrieb/Sportveranstaltungen

Die Durchführung des Sport- und Übungsbetriebes durch die Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Dieser ist der Stadt Idstein schriftlich zu benennen.

Bei jeder Sportveranstaltung muß eine verantwortliche Person anwesend sein. Ihr obliegt die ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen dieser Hausordnung. Beim Schul- und Übungsbetrieb obliegt diese Pflicht den Lehrkräften bzw. Übungs-/Abteilungsleitern/innen. Diese haben die Sporthalle als erste zu betreten und als letzte zu verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und der Geräte überzeugt haben. Sie haben darauf zu achten, daß die Geräte an den dafür vorgesehenen Platz gebracht werden. Sie sind auch dafür verantwortlich, daß alle Räume sauber und ordentlich verlassen werden, daß beim Verlassen der Sporthalle sämtliche Fenster geschlossen, die Beleuchtung und die elektrischen Geräte sowie die Duschen abgestellt und die Umkleieräume von Unrat frei sind.

Die Schul- und Sportorganisationen sind für einen geordneten Ablauf bei Sportveranstaltungen verantwortlich. Diese haben für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Die für den Ordnungsdienst eingeteilten Personen müssen für jedermann als Ordner erkennbar sein.

Bei der Hallennutzung sind nur die in der Genehmigung zugeteilten Räume nebst Inventar und die dazugehörigen Nebenräume (z. B. Toiletten, Umkleieräume) sowie die unmittelbaren Wege zu nutzen. Während des Schul-, Übungs- und Wettkampfbetriebes ist es den Nutzungsberechtigten untersagt, die Sporthalle durch die Tür im Foyer zu betreten bzw. zu verlassen. Der Zugang bzw. das Verlassen der Halle hat über die Treppen bzw. direkt von den Umkleieräumen aus zu erfolgen. Sonderregelungen gelten für Rollstuhlfahrer.

Zuschauer dürfen nur die zugewiesenen Tribünen benutzen. Der Zugang zur Haupttribüne erfolgt über das allgemeine Treppenhaus. Der Zugang zu den Koffertribünen erfolgt **nur durch den Seiteneingang der Sporthalle**.

Die Nutzungsberechtigten haben für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies für die Durchführung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

Der für Sportveranstaltungen notwendige Aufbau (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt den Veranstaltern. Veränderungen an bestehenden Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der Stadt Idstein.

Der bei Sportveranstaltungen anfallende Müll ist vom Veranstalter gemäß den Richtlinien über die Müllentsorgung des Rheingau-Taunus-Kreises selbst zu entsorgen.

Das Verzehren von Speisen und Getränken im gesamten Hallenbereich sowie der Konsum von alkoholischen Getränken im Umkleide- und Duschbereich sind verboten.

Im gesamten Sporthallenbereich ist das Rauchen und der Gebrauch von offenen Flammen untersagt.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

Fahrräder dürfen nur an den Fahrradständern vor der Sporthalle abgestellt werden. Das Einstellen von Fahrrädern in die Halle oder Nebenräumen ist nicht gestattet.

5. Nutzung der Geräte und Einrichtungen

Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthalle sowie alle Räumlichkeiten dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

Die Lautsprecheranlage und die Spielzeituhr dürfen nur durch eingewiesene Personen bedient werden. Diese sind der Stadt Idstein schriftlich zu benennen.

Schwingende Geräte (Ringe, Taue, u.a) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.

Matten dürfen nur getragen bzw. mit einem Mattenwagen befördert werden.

Verstellbare Geräte sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Alle Sportgeräte sind nach der Benutzung zu ihrem Aufbewahrungsort zurückzubringen. Alle nicht mit Rollen versehenen Geräte müssen getragen werden.

Basketballkörbe, Trennvorhänge sowie die Handballtore sind nach Gebrauch wieder hochzufahren.

Für Fußballspiele darf nur ein Spezial-Fußball benutzt werden. Die Hallenfußballregeln sind zu beachten.

Fundsachen sind umgehend beim Hallenwart abzugeben.

6. Haftung

Die Benutzung der Sporthalle einschl. aller Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Nutzungsberechtigten stellen die Stadt Idstein von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Benutzer und Besucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle, der Nebenräume, der Zugänge und der Einrichtungen stehen.

Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Idstein für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltungsmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Idstein sowie deren Bediensteten und Beauftragten.

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Stadt Idstein an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

Die Nutzungsberechtigten haben gegenüber der Stadt Idstein nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden können.

Die Stadt Idstein haftet weder bei Diebstahl noch bei Beschädigungen von abgelegten Kleidungsstücken und anderen von Benutzern und Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

Die Stadt Idstein haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die sie zu vertreten hat.

7. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Idstein, den 16. April 1997

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller
Bürgermeister (L.S.)